



# Novellierung der Düngeverordnung

5. Agrarwissenschaftliches Symposium  
Freising, 25. September 2014

Dr. Christoph Rappold  
Referat Ressourcenschutz in der Landwirtschaft,  
Düngung und Pflanzenschutz



# Novellierung der Düngeverordnung

- **Hintergrund und bisherige Schritte**
  - Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland
- **Stand der Diskussion**
  - Verordnungsentwurf vor der Ressortabstimmung
  - Mitteilung der Bundesregierung im Vertragsverletzungsverfahren
- **Zeitplan**

# Hintergrund und bisherige Schritte (1)

## 1. Aktionsprogramme zur Umsetzung der Nitrat-RL

- ▶ Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, ihre Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben
- ▶ Aktionsprogramm 2006 - 2009:  
→ DüV vom 10.01.2006 bzw. 27.02.2007: wesentliche Änderungen
- ▶ Aktionsprogramm 2010 - 2013:  
→ nur geringe Änderungen (kurzer Zeitraum seit 2007)

## 2. Schreiben der EU-KOM in 2011 an Bundesregierung

- ▶ Verweis auf jüngste Hinweise auf gestiegene Nitratgehalte in Trinkwassereinzugsgebieten und Schließung einiger Brunnen, fordert intensivere Abstimmung und Informationen

## 3. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der DüV

- ▶ Arbeitsbesprechungen und Untergruppen von Mai 2011 bis März 2012
- ▶ Abschlussbericht vom November 2012 mit verschiedenen Empfehlungen zur Anpassung der DüV



# Hintergrund und bisherige Schritte (2)

## 4. Pilotverfahren

- ▶ am 11.07.2013 durch EU-KOM eingeleitet (entspricht Vorstufe zum Vertragsverletzungsverfahren)

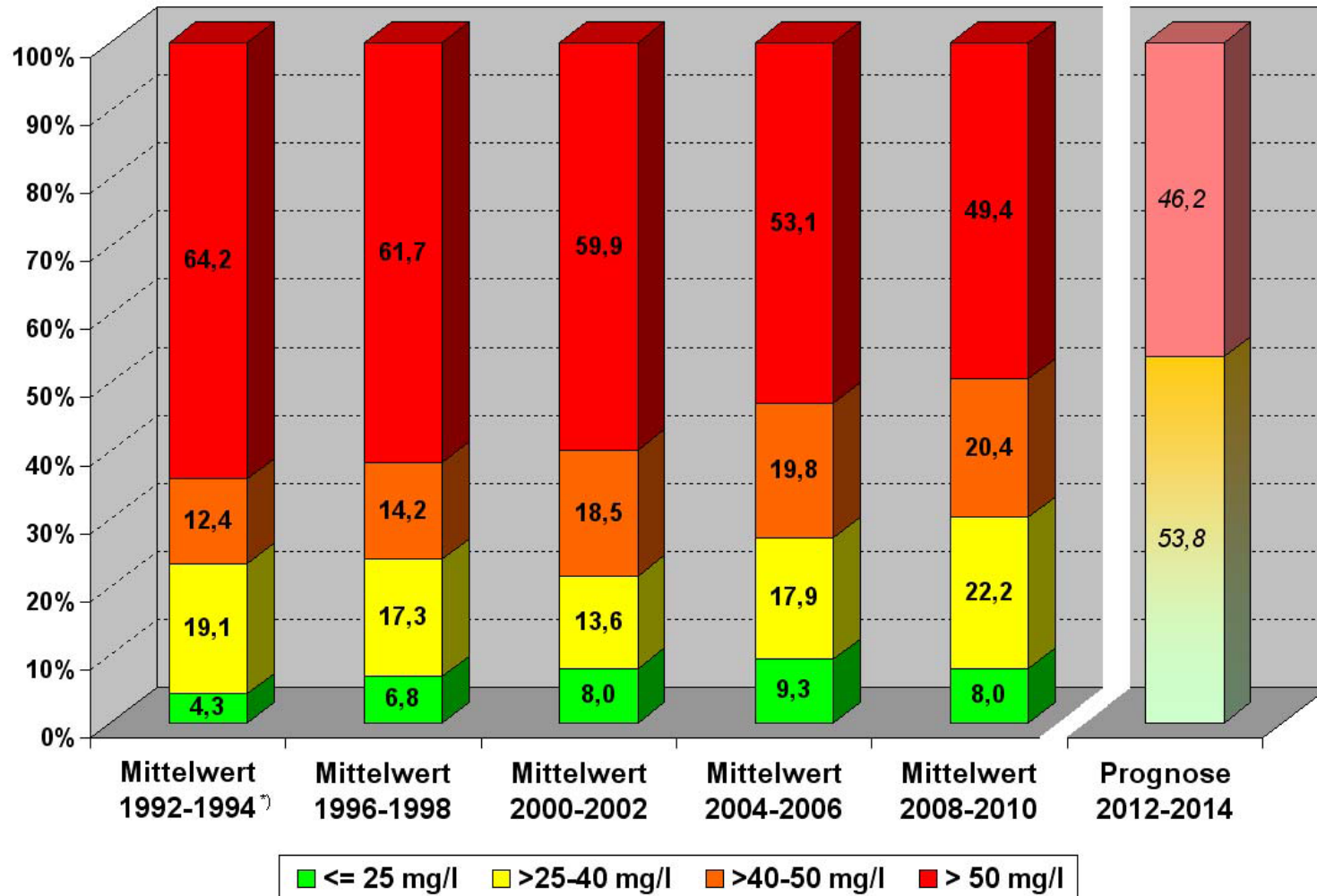
## 5. Mahnschreiben der EU-KOM

- ▶ vom 18.10.2013 (= Einleitung Vertragsverletzungsverfahren)
- ▶ KOM bezieht sich auf deutschen Nitratbericht 2012
- ▶ **Daten des Belastungsmessnetzes zeigen**, dass Verbesserungen am Aktionsprogramm fehlen bzw. die von D ergriffenen Maßnahmen nicht wirken
- ▶ Forderung an D, „unverzüglich zusätzliche Maßnahmen“ zu ergreifen, da die Probleme mit dem vorliegenden Aktionsprogramm nicht wirksam gelöst werden können



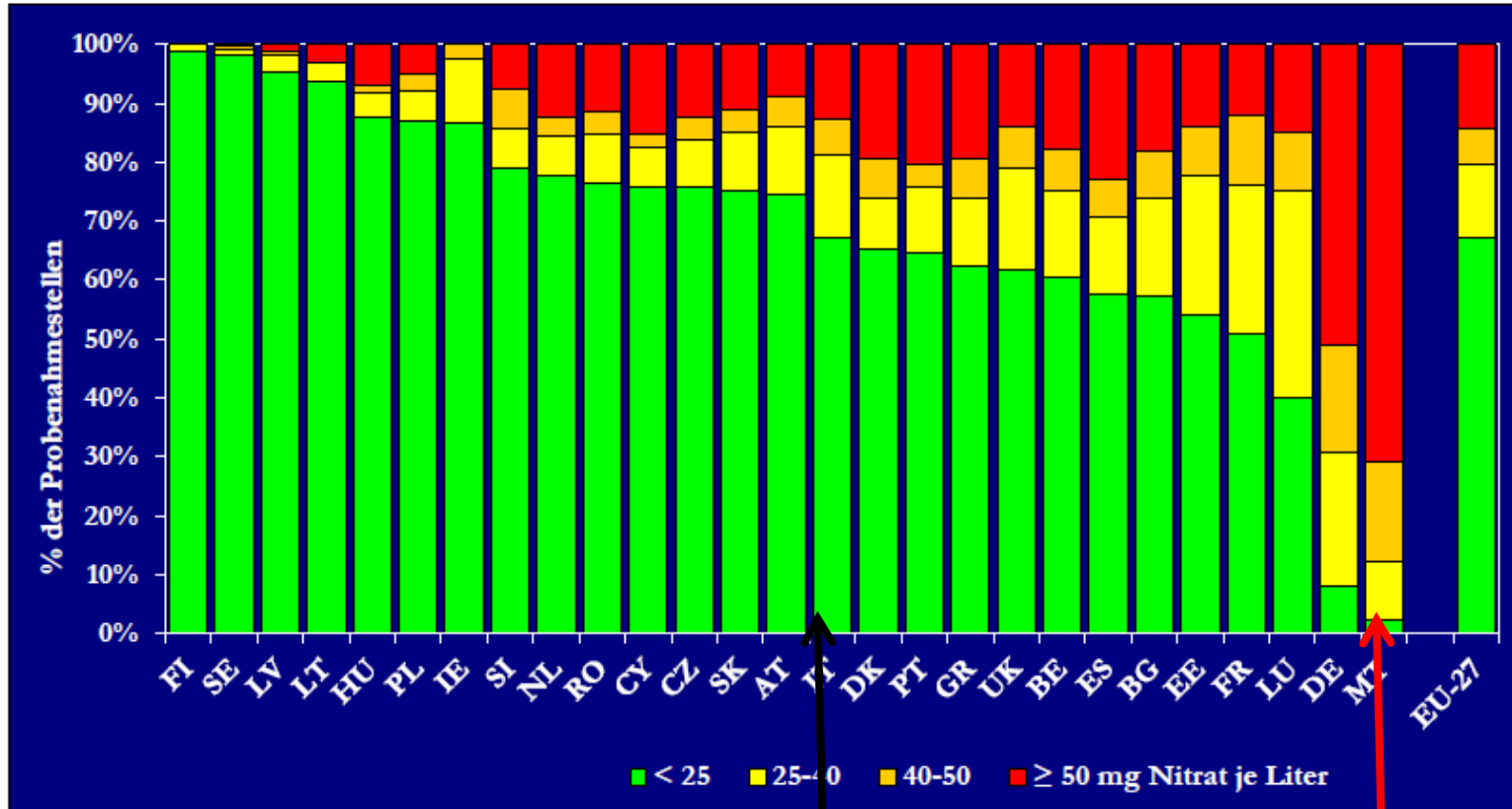
# Hintergrund und bisherige Schritte (3)

## D-Nitratbericht 2012: Prognose der Entwicklung (Belastungsmessnetz)



# Hintergrund und bisherige Schritte (4)

## EU-Nitratbericht 2013, sogenannte „Malta-Chart“



Bei Verwendung der Daten aus dem  
EUA-Messnetz (n=739)

Daten des Belastungs-  
messnetzes (n=162)



# Hintergrund und bisherige Schritte (5)

## 6. Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-KOM vom 10.07.2014

### ► Konkrete Kritikpunkte:

- Fehlende absolute Düngeobergrenzen
- Zu kurze Sperrfristen (bis zu 7 Monate), Einbeziehung v. Festmist
- Zu geringe Mindestlagerkapazität für Gülle, Jauche; fehlende Anforderung für Festmist
- Einbeziehung der Gärreste pflanzlicher Herkunft in 170 kg N-Regelung wäre lediglich Umsetzung der Nitrat-RL, jedoch keine „zusätzliche Maßnahme“
- Düngung auf stark geneigten Flächen; Auflagen > 2 %-Neigung, Düngeverbot ab > 15 % bei Hanglänge > 100 Meter
- Kritik an der Definition des „gefrorenen Bodens“, Kritik an der Zulässigkeit der Düngung auf schneebedeckten Böden
- Düngung an Gewässern (unklare Definition)



# Stand der Diskussion (1)

## 1. Düngebedarfsermittlung

### ■ **Bislang**

- ▶ Verpflichtung zur Ermittlung des Düngebedarfs, jedoch ohne Dokumentationspflicht
- ▶ z. T. in den Bundesländern uneinheitlich umgesetzt

### ■ **Aktueller Stand**

- **Antwort der Bundesregierung v. 10. September 2014**

- **nicht ressortabgestimmter Entwurf v. 14. August 2014**

- ▶ weitgehend bundeseinheitliche Vorgaben, verbindliches Sollwertesystem für alle Kulturen, jährlich flexibel an jeweilige Bedingungen angepasst
- ▶ Dokumentationspflichten  
(Ausnahme: vom Nährstoffvergleich ausgenommene Betriebe)





# Stand der Diskussion (2)

## 2. Nährstoffbilanzierung

### ■ Bisläng

- ▶ Begriff „Stickstoffüberschuss“
- ▶ Flächenbilanz oder aggregierte Schlagbilanz
- ▶ Absenkung des zulässigen N-Überschusses zwischen 2007 und 2011 von 90 auf 60 kg N / (ha \* Jahr)

### ■ Aktueller Stand

- ▶ Begriff „Kontrollwert“
- ▶ Einführung eines plausibilisierten Verfahrens
- ▶ Absenkung des Kontrollwertes ab 2020 auf 50 kg N/ (ha \* Jahr)
- ▶ Beratungspflicht, wenn Überschreitung des Kontrollwertes festgestellt wird
- ▶ Ausnahmen für Durchführung des Nährstoffvergleichs (wie bisher für kleine, (vieh)extensive Betriebe, Grenze künftig 15 ha)
- ▶ Ankündigung der Bundesregierung: Hof-Tor-Bilanz soll eingeführt werden



# Stand der Diskussion (3)

## 3. Sperrzeiten

### ▪ Bisläng

- ▶ Ackerland: 01.11. - 31.01.
- ▶ Grünland: 15.11. - 31.01.

### ▪ Aktueller Stand

#### ▪ a) Düngemittel außer Festmist/Kompost

##### ▶ Acker:

- beginnt nach Ernte der Hauptfrucht - 31.01.
- begrenzte Herstdüngung bis 01.10. mit Stickstoff für Wintergerste, Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchte
- max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N
- keine Ausgleichsdüngung zu Stroh

##### ▶ Grünland: 01.11. – 31.01. (+ zwei Wochen)

#### ▪ b) Festmist/Kompost: 01.12. – 31.01.



# Aktueller Stand (4)

## 4. Mindestlagerkapazität für Wirtschaftsdünger

### ■ Bisläng

- ▶ Gülle, Jauche: mindestens sechs Monate (Länderverordnungen)
- ▶ Gärreste pflanzlicher Herkunft: z. T. im Rahmen v. Bauvorhaben geregelt

### ■ Aktueller Stand

- ▶ bundeseinheitliche Regelung
- ▶ weiterhin sechs Monate für Gülle, Jauche für Betriebe mit ausreichender Fläche
- ▶ mindestens neun Monate für flächenlose Betriebe sowie viehintensive Betriebe (> 3 GV/ha)
- ▶ Gärreste pflanzlicher Herkunft: Regelung in DüV
- ▶ Festmist: mindestens vier Monate



# Stand der Diskussion (5)

## 5. 170 kg N-Regelung

### ■ Bisläng

- ▶ Einbeziehung Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
- ▶ dazu: 230 kg Stickstoffausnahmeregelung (Derogationsregelung) für intensiv genutztes Grünland

### ■ Aktueller Stand

- ▶ Gleichstellung mit Gärresten pflanzlicher Herkunft
- ▶ Derogationsregelung auch für diesen Bereich



# Stand der Diskussion (6)

## 6. Düngung an Gewässern (Stickstoff-, Phosphatdünger)

### ■ Bisläng

- ▶ Grundsätzlich **drei Meter** (ein Meter mit Grenzstreueinrichtung etc.)
- ▶ Hangneigung > 10 % (innerhalb von 20 Metern zum Gewässer):  
**drei Meter Abstand** + Auflagen im Bereich 3-20 Meter

### ■ Aktueller Stand

- ▶ Grundsätzlich **vier Meter**, (ein Meter mit Grenzstreueinrichtung etc.)
- ▶ Hangneigung > 10 % (innerhalb von 20 Metern zum Gewässer):  
**fünf Meter Abstand** + Auflagen im Bereich 5-20 Meter
- ▶ **Kein Verbot** der Düngung ab 15 % Hangneigung mit Hanglänge > 100 Meter (Forderung der EU-KOM)



# Stand der Diskussion (7)

## 7. Düngung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

### ■ **Bislang**

- ▶ verbesserungsbedürftige Definition des gefrorenen Bodens
- ▶ Ausbringung verboten, wenn Boden durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt

### ■ **Aktueller Stand**

- ▶ Ausbringung auf schneebedeckten Böden verboten
- ▶ neuere Definition für gefrorenen Boden aus dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich



# Stand der Diskussion (8)

## 8. Einarbeitung von Gülle, etc. auf unbestelltem Ackerland sowie Technik zur Gülleausbringung

### ■ Bisläng

- ▶ Unverzögliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland: Ländervollzugshinweise (Bayern seit 01.01.2012: i. d. R. innerhalb von vier Stunden)

### ■ Aktueller Stand

- ▶ Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland:
  - spätestens innerhalb von vier Stunden (eng begrenzte Ausnahmen),
  - gilt künftig auch für Harnstoff
- ▶ Bestelltes Ackerland, Grünland etc.:
  - streifenförmige Ablage auf oder Einbringung direkt in den Boden
  - Übergangsfristen:
    - bis 2020: Acker, bis 2025: Grünland u. mehrschnittiges Feldfutter
  - Ausnahmen auf Antrag möglich (agrarstrukturelle Belange oder naturräumlich bedingt)



# Zeitplan zur Novellierung

- Ressortanhörung / Ressortgespräch bis 15.09.2014 / 25.09.2014
- Ad hoc-Arbeitsgruppe: 29.09.2014
- Länder- und Verbändeanhörung: Oktober 2014 ?
- Zuleitung an Bundesrat: Februar 2015 ?
- Bundesratsplenum: April 2015 ?
  
- Neue Derogationsregelung  
(230 kg-Stickstoffausnahmeregelung) Anfang 2016 ?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Fragen ?

